

Reglement Nachmittagsbetreuung Schule Möhlin

Gültig ab 1. August 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Zweck und Ziel

II. Organisation

- Art. 3 Verantwortlichkeit
- Art. 4 Ort
- Art. 5 Angebot
- Art. 6 Module
- Art. 7 Schulferien etc.
- Art. 8 Preise und Rechnungsstellung
- Art. 9 Aufsicht
- Art. 10 An-/Abmeldung
- Art. 11 Abwesenheit
- Art. 12 Abmeldung einzelner Besuche
- Art. 13 Verhaltensgrundsätze
- Art. 14 Fristlose Kündigung
- Art. 15 Erkrankung und Betreuungsausschluss
- Art. 16 Kostenzusammenstellung für das Steueramt
- Art. 17 Elterninformation
- Art. 18 Versicherung
- Art. 19 Beschäftigung während der Betreuung

III. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Möhlin beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriff

Art. 1

Die Nachmittagsbetreuung ist ein Angebot der Gemeinde Möhlin, welches Teil der schulergänzenden Kinderbetreuung in Möhlin ist.

Zweck und Ziel

Art. 2

Die Kinder haben die Möglichkeit, gemeinsam in betreuter Umgebung die Nachmittage zu verbringen.

II. Organisation

Verantwortlichkeit

Art. 3

Die Gemeinde Möhlin übernimmt die Verantwortung für die Nachmittagsbetreuung und delegiert Administration, Organisation und Betrieb an die Schulverwaltung.

Ort

Art. 4

Die Nachmittagsbetreuung wird für alle Kindergartenkinder und Primarschüler bis und mit 6. Klasse in der ehemaligen Abwartwohnung des Schulhauses Steinli und im Schulhaus Fuchsrain B angeboten.

Angebot

Art. 5

Die Nachmittagsbetreuung wird von Montag bis Freitag während der ordentlichen Schulzeit angeboten.

Module

Art. 6

Die Betreuung kann wie folgt gebucht werden:

Modul 1 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr inkl. Zvieri, ohne Mittagessen

Modul 2 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr inkl. Zvieri, ohne Mittagessen

Modul 3 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr inkl. Zvieri, ohne Mittagessen

Das Mittagessen inkl. Betreuung (11.45 Uhr bis 13.30 Uhr) muss separat gebucht werden.

Schulferien etc.

Art. 7

Während den Schulferien, Projektwochen, an Feiertagen und schulfreien Tagen, welche die ganze Schule betreffen, findet keine Nachmittagsbetreuung statt.

Preise

Rechnungsstellung

Art. 8

Die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ist wie folgt kostenpflichtig.

Modul 1	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr	CHF CHF 30.00
Modul 2	15.30 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF CHF 30.00
Modul 3	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF CHF 60.00

Bei gleichzeitiger Nutzung unserer Angebote durch mehrere Kinder aus derselben Familie gewähren wir ab dem zweiten Kind einen Rabatt von 20 %.

Es wird pro Monat eine Rechnung gestellt, die sofort nach Erhalt zu bezahlen ist. Ab der ersten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.-- erhoben. Die wiederholte nicht fristgerechte Bezahlung führt zum Ausschluss.

Es wird kein Sozialtarif angeboten. Für allfällige Zuschüsse wenden Sie sich an den Sozialdienst der Gemeinde.

Aufsicht

Art. 9

Die Nachmittagsbetreuung wird von genügend Personal gemäss Empfehlung der Fachstelle Kinder & Familien, Ennetbaden gewährleistet.

An- und Abmeldung

Art. 10

Vereinbarte Betreuungsmodule können durch die Eltern oder den Gemeinderat vertreten durch die Leitung Schulverwaltung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Das Online-Anmeldeformular und Reglement Nachmittagsbetreuung finden sie auf

www.schule-moehlin.ch/angebote/betreuungsangebote.

Abwesenheit

Art. 11

Nimmt das Kind nicht an der Betreuung teil, so bleibt die Modulpauschale für diesen Tag trotzdem geschuldet. Einzig bei länger andauernder Verhinderung (ab dritter Woche) im Falle von Krankheit/Unfall werden nach Beibringung eines entsprechenden Arztzeugnisses nur 50 % des Normaltarifes berechnet.

Abmeldung einzelner Besuche

Art. 12

Krankheitsabmeldungen müssen bis spätestens 8.00 Uhr morgens des betreffenden Tages über das Betreuungstelefon Schulhaus Steinli 079 697 09 56 oder Schulhaus Fuchsrain B 079 676 11 91 mitgeteilt werden. Dies entbindet die Eltern jedoch nicht von der Meldepflicht an weiteren Stellen (z. Bsp. Klassenlehrperson, Religion etc.).

Verhaltensgrundsätze	Art. 13 <p>Das Betreuungspersonal ist verantwortlich für eine angenehme und kindergerechte Atmosphäre. Die Kinder sind angehalten, den Anweisungen der Betreuungspersonen Folge zu leisten. Das Betreuungspersonal untersteht der Schweigepflicht.</p>
Fristlose Kündigung	Art. 14 <p>Der Gemeinderat Möhlin vertreten durch die Leitung Schulverwaltung kann die Betreuungsvereinbarung fristlos aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Zahlungsverzug der Eltern;• Wenn eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist;• Wenn ein Kind sich oder andere grob gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann;• Wenn der Betrieb durch unzumutbares und/oder untragbares Verhalten des Kindes erheblich gestört wird.
Erkrankung und Betreuungsausschluss	Art. 15 <p>Bei schwerer Krankheit oder nach einem Unfall, der fachmännische Pflege nötig macht, kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes während der Betreuung werden die Eltern sofort benachrichtigt und das weitere Vorgehen besprochen. Das kranke Kind soll nach Möglichkeit abgeholt werden. Ist dies nicht möglich, darf die Betreuungsperson im Notfall den Arzt oder das Spital aufsuchen (die Kosten tragen die Eltern). Ansteckende Krankheiten innerhalb der Familie sind zu melden.</p>
Kostenzusammenstellung für das Steueramt	Art. 16 <p>Der Gemeinderat, vertreten durch die Schulverwaltung, erstellt keine Kostenzusammenstellung der Betreuungskosten für den Kinderbetreuungsabzug in der Steuererklärung. Die Eltern werden gebeten, während des Jahres die bezahlten Rechnungen zu sammeln und diese dem Steueramt einzureichen.</p>
Elterninformation	Art. 17 <p>Mit der Onlineanmeldung bestätigen die Eltern, vom Reglement Kenntnis genommen zu haben.</p>
Versicherung	Art. 18 <p>Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Der Gemeinderat Möhlin lehnt jegliche Haftung für die von Kindern verursachten Schäden ab.</p>

Beschäftigung während der Betreuung **Art. 19**

Die Kinder können frei spielen, Hausaufgaben erledigen oder angeleiteten Beschäftigungen nachgehen. Es ist möglich, während der Betreuung Fremddangebote zu nutzen (bspw. Musikschule, Logopädie etc.), sofern das Kind den Weg alleine zurücklegen kann. Es besteht dabei aber kein Anspruch auf Reduktion des Betreuungstarifs. Es können auch Ausflüge in die nähere Umgebung mit Einverständnis der Eltern durchgeführt werden.

Der Gemeinderat Möhlin behält sich vor, das Reglement Nachmittagsbetreuung bei Bedarf zu ändern.

III. Schlussbestimmung**Inkrafttreten** **Art. 20**

Das Reglement Nachmittagsbetreuung tritt ab 1. August 2022 in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat Möhlin.

Gemeindeammann



Markus Fäs

Gemeindeschreiber



Marius Fricker